

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 9.

Düsseldorf, Samstag den 4. März

1916.

**Beilagen:** Öffentliche Anzeiger Nr. 17, 18 und Nr. 9 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 8. März d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 113, Stück 30 bis 34 des Reichsgesetzblatts, Stück 4 der Gesetzsammlung 113, Einfuhr von Kartoffeln 114, 116, Butterpreise 114, Bundesratsverordnungen über Nahrungsmittelversorgung 114, Speise-rolle der Kauffahrteischiffe 114, Kollekten 116, 120, Namensänderungen 116, 119, Verbotene Filme 117, Annahme von Praktikanten an Krankenanstalten 119, Vermeidung von Doppelbesteuerung 120, Pferdeerz in der Armee 120, Umpfarrungsurkunde 121, Arbeitsnachweise 121, Verbot der Benutzung von Schrotmühlen 122, Verbot des Verkaufs von Nußbäumen 122, Semesteranfang an der Tierärztlichen Hochschule Berlin 122, Auslosung von Rentenbriefen 122, Personalien 123.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

219. Das zu Berlin am 22. Februar 1916 ausgegebene 30. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5063. Bekanntmachung über die Vollstreckung von Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte. Vom 18. Februar 1916.

Nr. 5064. Bekanntmachung wegen der Amtsdauer der Mitglieder von Handwerkskammern. Vom 17. Februar 1916.

220. Das zu Berlin am 25. Februar 1916 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5065. Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 25. Februar 1916.

221. Das zu Berlin am 25. Februar 1916 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5066. Bekanntmachung über den Verkehr mit Leimleder. Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5067. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5068. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Abfahes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 24. Februar 1916.

Nr. 5069. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752). Vom 24. Februar 1916.

222. Das zu Berlin am 26. Februar 1916 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5070. Bekanntmachung über das Verbot einer besonderen Beschleunigung des Verkaufs von Strick-, Web- und Wirkwaren. Vom 25. Februar 1916.

223. Das zu Berlin am 26. Februar 1916 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5071. Bekanntmachung über die Verpflichtung zur Abgabe von Kartoffeln. Vom 26. Februar 1916.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

224. Das zu Berlin am 23. Februar 1916 ausgegebene 4. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 11488. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 25. September 1915 über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 11. Februar 1916.

Nr. 11489. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 24. Juli 1915 über die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Februar 1916.

Nr. 11490. Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 28. Juli 1915 über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. Februar 1916.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

#### 225. Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 15. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 40) zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.  
Berlin, den 21. Februar 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

M. f. L. I A Ie 6396.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. J. B.: Göppert.  
M. f. H. IIb. 2494.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.  
M. d. I. V. 10782.

#### 226. Ergänzung zur III. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689).

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung des Bundesrats vom 22. Oktober 1915 (RGBl. S. 689) wird folgendes bestimmt:

Die in der III. Ausführungsanweisung vom 8. De-

zember 1915 (Hb 15 658 II — HWBl. S. 385 —) unter Nr. 1 Abs. 1 Ziffer 6 für einen Teil der Provinz Brandenburg herabgesetzten Grundpreise für Butter werden vom 15. Februar 1916 ab für die Kreise Frankfurt a. O., Guben, Lübben, Luckau, Calau, Sorau, Spremberg und Kroffen aufgehoben. Für diese Kreise treten mit dem 15. Februar 1916 die am 8. Dezember 1915 dort gültig gewesenen Grundpreise bis auf weiteres wieder in Kraft.

Berlin W. 9, den 7. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

IIb. 1487 M. f. H.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Graf von Reysleringk.

J.-Nr. IA Ie 1267 M. f. L.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

V 10778 M. d. I.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

227. Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn in Berlin S. W. 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine vierte berichtigte Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Nahrungs- mittelversorgung“ zum Preise von 1,20 M.

Berlin, den 14. Februar 1916.

V. 10834.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten.

#### 228.

#### Polizeiverordnung,

betreffend die Speiserolle der Kauffahrteischiffe.

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und des § 56 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175) erlasse ich nachstehende

Polizeiverordnung:

§ 1.

Für die in Preußen beheimateten Kauffahrteischiffe ist, so lange sie

- a) in inländischen Häfen liegen,
  - b) zwischen Häfen des Inlandes verkehren, oder
  - c) auf Küsten- oder kleiner Fahrt von einem inländischen nach einem ausländischen Hafen begriffen sind,
- die anliegende Speiserolle maßgebend.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 100 M., und wenn diese nicht beizutreiben ist, mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt am 15. März d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1916.

J.-Nr. III 940.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: von Meyeren.

## Speiserolle der Kauffahrteischiffe.

Tägliche Rationen	Bemerkungen
1. Brot, einschließlich Mehl zu Speisen:	Für die Höhe der Brot- und Mehlmenge sind die von der Behörde des Liegehafens auf den Kopf der Bevölkerung zugeteilten Sätze maßgebend.
2. Butter oder Speisefette:	<p>Siehe ferner unter b der Bemerkungen.</p> <p>40 g Butter oder Speisefett und außerdem</p> <p>60 g Obstmus oder Kunsthonig.</p> <p>Ist Butter oder Speisefett in ausreichender Menge nicht zu beschaffen, so ist der Ausfall durch die gleiche Menge von Speck oder durch die eineinhalbfache Menge von Fleisch zu ersetzen. Sofern auch dieses nicht vorhanden, ist der Ausfall durch die doppelte Menge Obstmus zu ersetzen.</p>
3. Fleisch oder Fischrationen:	<p>Die Wahl der an den einzelnen Wochentagen zu verabreichenden Fleischsorten ist dem Kapitän, der nach Möglichkeit für Abwechslung zwischen Fleisch und Fisch zu sorgen hat, zu überlassen. Eine Extraration für Mannschaften von mehr als 10 Köpfen wird nicht gewährt.</p>
Frisches oder gesalzenes Rindfleisch	300 g
oder Frisches oder gesalzenes Schweinefleisch	225 g
oder Speck, präserviertes Fleisch	200 g
oder Wurst	500 g
Frischer Fisch	500 g
oder gesalzener bezw. Klippfisch (in trockenem Zustande).	375 g
4. Gemüserationen:	<p>Nach Bedarf zur Sättigung.</p>
Hülsenfrüchte	50 g
oder Reis, Graupen oder Grütze	50 g
Sauer Kohl bezw. gesalzene Schnittbohnen	<p>(mitzunehmen, soweit möglich)</p>
oder Frisches Gemüse (einschließlich Kohl und Rüben)	
oder Dörrgemüse	
oder Dörrobst	
5. Kartoffelration:	Nach Bedarf zur Sättigung, mindestens jedoch 500 g
neben der Gemüseration.	
6. Gebrannter Kaffee	20 g
7. Bichorie (oder Kaffeezusatz)	5 g
8. Tee	3 g
9. Zucker oder Syrup	36 g
10. Salz	Nach Bedarf.
11. Sonstige Gewürze	
12. Essig	

a) Im Falle einer behördlichen Verbrauchsregelung im Bereiche des Liegehafens treten an Stelle der unter 2 bis 12 festgesetzten Sätze die für den Liegehafen maßgebenden Mengen.

b) Soweit für verschiedene Klassen der Bevölkerung verschiedene Rationen vorgesehen sind, erhalten die angemusterten Schiffsmannschaften die Rationen, die der schwer arbeitenden Bevölkerung gewährt werden.

229. **Ausführungsbestimmungen**  
zur Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln.  
Auf Grund der Vorschriften in § 3 der Verordnung,  
betreffend die Einfuhr von Kartoffeln, vom 7. Februar  
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) bestimme ich:

## § 1.

Wer Kartoffeln aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, ihren Eingang unter Angabe der Arten, der Mengen und des bezahlten Einkaufspreises der Reichskartoffelstelle (Verwaltungsabteilung) in Berlin, Bellevuestraße 6a, unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Bestimmungen gilt, wer nach Eingang der Kartoffeln im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

## § 2.

Der Einführende hat die Kartoffeln nach der Vorschrift in § 1 der Verordnung vom 7. Februar 1916 an die Reichskartoffelstelle zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme durch die Reichskartoffelstelle aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und in handelsüblicher Weise zu versichern. Er hat auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden, die Besichtigung zu gestatten und auf Abzuruf zu verladen.

Die Reichskartoffelstelle hat binnen drei Tagen nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr, und wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung zu erklären, ob sie die Kartoffeln übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Reichskartoffelstelle über, in dem die Uebernahmeerklärung dem Verkäufer zugeht. Lehnt sie die Uebernahme ab, oder gibt sie binnen der Frist eine Erklärung nicht ab, so erlöschen die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen.

## § 3.

Die Reichskartoffelstelle setzt den Uebernahmepreis endgültig fest.

## § 4.

Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 M für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrag von 2 M erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M, im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen.

## § 5.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Reichskartoffelstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichskartoffelstelle oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den

Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

## § 6.

Alle Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuss. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Ausschuss bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

## § 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

## § 8.

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

1. auf geringfügige Mengen, die im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt,
2. auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

## § 9.

Wer den Vorschriften in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können bei Zuwiderhandlungen gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 10.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Februar 1916 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

230. Dem Verein „Blutkreuzhaus Waldesrieden“ in Düsseldorf ist die Erlaubnis erteilt, bei den Einwohnern der Stadt- und Landkreise Düsseldorf und Essen in den Monaten April, Juli und Oktober 1916 eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung sind Friedrich Ortwein und Heinrich Breynt in Düsseldorf beauftragt.

Düsseldorf, den 28. Februar 1916. I Ca 1389.

Der Regierungs-Präsident.

231. Der Edith Meta Kroschel, geboren am 29. September 1914 in Essen, wohnhaft in Zwolle, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Volkens zu führen. I Ca 3-Nr. 545.

Düsseldorf, den 20. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

## Verzeichnis

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat November und Dezember 1915 und Januar 1916  
verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Name des Films	Art	Ursprungsfirma	Stückzahl	Prüfungsergebnis.
1	Titanic der Unversöhnliche	Drama	Bonnared-Film-Ges.	3	Für Kriegsdauer verboten
3	Dämons Triumphe	Lustspiel	Nord. Film-Ges.	4	Verboten
4	Das Drama in der Todesflucht	Drama	Cines-Film-Ges.	3	Für Kriegsdauer verboten
5	Das Geheimnis der Tiefen	"	Meister-Film-Ges.	3	" " "
6	Das Geheimnis des Fakirs	"	Deutsche Kinematographen-Ges.	3	" " "
7	Die Hand, welche greift	"	Danmark-Film	4	Verboten
8	Herr Balken will seine Zeitung lesen	Lustspiel	Atlas-Film-Ges.	1	Für Kriegsdauer verboten
9	Der Verbannte	Drama	" " "	1	" " "
10	Die lebende Vogelscheuche	Lustspiel	" " "	1	" " "
11	Das Geheimnis des Hindus	Drama	" " "	1	" " "
12	Der falsche Baldemar	Lustspiel	Nord. Film-Co.	2	" " "
13	Die Flucht in den Tod	Drama	" " "	1	" " "
14	Monika's Rettung	"	Amerikan-Film	1	" " "
15	Nichtsnutziger Marmor	"	Nord. Film-Ges.	1	" " "
16	Die weiße Reiterin	"	" " "	2	" " "
17	Pinterich als Hofenkavalier	Lustspiel	" " "	1	" " "
18	Tatterich im Honigmond	"	" " "	2	" " "
19	Die gerupfte Nachtigall	"	" " "	1	" " "
20	Der Schnellzug in Gefahr	Drama	Amerita-Film-Ges.	1	" " "
21	Ein Wettrennen mit dem Tode	"	Nordische Film-Ges.	3	" " "
22	Der Sprung vom Wasserturm	"	Amerik. Film-Ges.	1	" " "
23	Der Mann mit den neun Fingern	"	Nord. Film-Co.	3	" " "
24	Mit Kugel und Pulver	Lustspiel	Nord. Film-Co.	1	" " "
25	Geister der Tiefe	Drama	" " "	3	" " "
26	Gelegenheit macht Liebe	Lustspiel	" " "	1	" " "
27	Gestrandet	Drama	" " "	4	" " "
28	Der lachende Dritte	Lustspiel	Deutsche Film-Ges.	1	" " "
29	Der neue Hauslehrer	"	Nord. Film-Ges.	1	" " "
30	Milliarden auf einen Tag	"	" " "	2	" " "
31	Der unmanierliche Schwiegerohn	"	" " "	1	" " "
32	Schlammkönigs Hochzeit	"	" " "	1	" " "
33	Susanne im Bade	"	" " "	2	" " "
34	Das blaue Wunder	"	" " "	1	" " "
35	Ich erlaube mir um die Hand Ihrer Tochter anzuhalten	"	Deutsche Film-Ges.	1	" " "
36	Glück im Unglück	"	Nordische Film-Ges.	1	" " "
37	Die große Erbschaft	"	" " "	3	" " "
38	Ein Schwert im Herzen	Drama	" " "	3	" " "
39	Herberge für Heimatlose	Lustspiel	" " "	1	" " "
40	Der schläfrige Bräutigam	"	" " "	1	" " "
41	Der Retter des Vaterlandes	Drama	" " "	3	" " "
42	Ein Abenteuer im Orient	Lustspiel	" " "	2	" " "
43	Auf dem Altar der Liebe	Drama	" " "	3	" " "
44	Selbstmörder	Lustspiel	" " "	1	Verboten
45	Die Einödpfarre	Drama	Kenne-Film-Ges.	4	" " "
46	Das verschwundene Los	"	Harry Biel-Berlin	4	Für Kriegsdauer verboten
47	Die Sensation im Morgenblatt	"	Nord. Film-Ges.	3	Verboten

Nr. der Liste	Name des Films	Art	Ursprungsfirma	Altzahl	Prüfungsergebnis
49	§ 51 St.-G.-B.	Drama	Aethus-Berlin	3	Verboten
50	Lisas Opfer	"	Nord. Film-Ges.	3	"
52	Der Ordensklub der 13 Frauen	"	Saturn-Film-Ges.	3	"
53	Der Haß tötet	"	Nord. Films-Co.	3	"
54	Dem Leben entrückt	"	" " "	3	Für Kriegsdauer verboten
55	Nur wer die Sehnsucht kennt	"	" " "	3	Verboten
56	Nichtet nicht — oder Brechet nicht den Stab	"	" Danmart	4	"
57	Zirli, die Fürstertochter	"	Kinographen-Kopenhagen	3	"
58	Die Töchter des Präsidenten	"	Nord. Film-Co.	3	"
59	Die Liebe im Dachstübchen	"	Danmark-Film	1	"
60	Ein bewegtes Leben	"	Gottschalk D'borf	3	"
61	Im tiefsten Elend	"	Kopenhagen	1	"
62	Hut-Nr. E. W. 2106 V.	"	Eiko-Film-Ges.	3	"
63	- Frieda	"	Treumann-Larfen	3	"
64	Das Mädchen vom Walde	"	Imperial-F.	3	"
65	Peter der Mexikaner	"	Selig	2	"
66	Wenn Blühtenträume reifen	"	Nord. Film-Co. G. m. b. H.	3	"
67	Gerichtet	"	Imperial	3	"
68	Fantomas VI. Teil	"	Gaumont	6	Für Kriegsdauer verboten
69	Das Tyrannenschloß des Indersfürsten	"	Rhein. Film-Ges.	3	" " " "
70	Die Katakomben des Schlosses	"	Bioscope-Berlin	3	Verboten
71	Der seltsame Lebensweg der schönen Kathlyn	"	Selig	3	"
72	Im Taumel des Hasses	"	Rhein. Film-Ges. m. b. H.	3	"
73	Die Verworfene	"	Roggeroth	3	"
74	Die Flucht vor dem Tode	"	National-Film	4	Für Kriegsdauer verboten
75	Ein Sonnenstrahl durchbrach die Wolken	"	Amerikan.-Standard-Film	2	" " "
76	Eine schwere Stunde	"	"	3	Verboten
77	Das Erbe von Kermandie	"	Berfilm	3	"
78	Die Ballhaus-Anna	"	Bitagraph	2	Für Kriegsdauer verboten
79	Moritz auf Reisen	"	Pathe freres Berlin	3	Verboten
80	Der Tugendwächter	"	"	4	"
81	Lollpatsch ging zur Wahrsagerin	Lustspiel	"	1	"
82	Eine Komödie der Irrungen	"	"	1	"
83	Der zweite Schuß	Drama	Astra-Film-Ges.	3	"
84	Karlchen und der verirrte Hund	"	"	1	"
85	Londilini Bez als Bettler	Drama	"	1	"
86	Ein Fußtritt von unbekannter Seite	Lustspiel	"	1	"
87	Don Carlos Herera	Drama	"	4	"
88	Der Jahrmarkt des Lebens	"	Bitagraph	3	"
89	Die Bampiärtänzerin	"	"	2	"
90	Der Kaiser als Scherif	"	Lux	1	"
91	Meine Tochter wird nur einen Soldaten heiraten	"	"	1	"
92	Poulets Ferienstreich	"	"	1	"
93	Die Liebe zu einer Toten	"	Nord-Film-Ges.	3	"
94	Liska, die Zigeunerin	"	"	3	"
95	Toto in Kriegsgefangenschaft	"	National-Film-G. m. b. H.	1	"
96	Die Macht, die tötet	"	Atlas-Film-Berlin	2	"
97	Alexandra	"	Meßter-Film-Berlin	4	"

Düsseldorf, den 31. Januar 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

233. **Verzeichnis**  
der nach § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
<b>Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>		
Barmen	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Petrus-Krankenhaus	1
Bedburg-Bau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Crefeld	Allgem. städtisches Krankenhaus	4
"	St. Josephs-Krankenhaus	1
Duisburg	Diakonenkrankenhaus, evangelisch	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	3
Duisburg-Hochfeld	Krankenhaus Bethesda	2
"-Baar	St. Josephs-Hospital	2
"-Meiderich	St. Elisabeth-Hospital	1
Die zur Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf vereinigten Krankenanstalten und Institute:		
Düsseldorf	Allgemeine städtische Krankenanstalten:	
	Chirurgische Klinik mit äußerer Infektionsabteilung	
	Medizinische Klinik	
	Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten	
	Klinik für Augenkrankheiten	
	Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	
	Geburtshilfliche und Frauenklinik	20
	Klinik für Kinderkrankheiten mit inneren Infektionsabteilungen	
	Institut für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Bakteriologie	
	Biochemisches Institut	
"	Marienhospital	4
"	Evangelisches Krankenhaus	3
"	Maria Theresia-Hospital (Karmelitesenkloster)	2
"-Grafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
"-Heerdt	Krankenhaus der Dominikanerinnen	1
"-Kath	Augusta-Krankenhaus	1
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Josephs-Hospital, katholisch	1

Ort.	Name der Anstalt.	Zahl der anzunehmenden Praktikanten.
Elberfeld	Hospital vom Roten Kreuz	1
"	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Essen (Ruhr)	Städtische Krankenanstalten	7
"	Evangelisches Krankenhaus, Hufsen-Stiftung	3
"	Fried. Krupp'sches Krankenhaus	3
"	Kath. Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	3
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hehn	Heilstätte der Stadt München-Gladbach „Louise-Gueury-Stiftung“	1
"	Heilstätte	1
Holsterhausen	St. Johannis-Stift	1
Homburg (Rhein)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Johannistal bei Süchteln	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Kaiserswerth	Heilstätte Roderbirken	1
Leichlingen	Krankenhaus Bethanien	1
Moers	Evangelisches Krankenhaus	2
Mülheim (Ruhr)	St. Marien-Hospital	2
"	Städtische Augenheilanstalt (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1
"	Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskus-haus Windberg	3
München-Gladbach	Städtisches Krankenhaus	1
Neuß	Evangelisches Krankenhaus	2
Oberhausen	St. Josephs-Hospital	1
Ohligs	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)	1
Remscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm-Auguste Victoria-Stiftung)	3
Rheydt	Städtisches Krankenhaus	2
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Vierfen	Allgemeines Krankenhaus	1

Düsseldorf, den 14. Februar 1916. I. J. 25.

Der Regierungs-Präsident.

234. Der Witwe Jilles van den Heuvel, Mathilde geborenen Kreienbrink und ihren Kindern: 1. Karl Johann Peter, geboren am 26. Januar 1895 in Rees, 2. Klara Johanna Elisabeth, geboren am 20. November 1896 in Rees, 3. Heinrich Stephan Wilhelm, geboren am 28. September 1898 in Rees, 4.

Gertrud Anna Maria, geboren am 6. April 1902 in Groin, 5. Wilhelm Paul Ernst, geboren am 12. Februar 1905 in Groin, 6. Paul Erich Otto, geboren am 23. März 1909 in Bergheim, sämtlich in Bergheim wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Hövels zu führen. I Ca. J.-Nr. 1232.

Düsseldorf, den 19. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

235. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 14. Januar d. Js. B. Nr. 771 dem Vorstand der Rettungsanstalt „auf dem Schmiedel“ die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt in dem Jahre 1916 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Kollekte sind Jakob Sixel aus Bergenhausen und Peter Praß aus Chümbdchen beauftragt. I Ca. 1404.

Düsseldorf, den 26. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

236. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 28. Dezember 1915 B. 605 zur Einsammlung der durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14. September 1915 IV. b 1947 dem Evangelischen kirchlichen Hilfsverein genehmigten Hauskollekte in der Rheinprovinz das ganze Jahr 1916 frei gegeben.

Die Kollekte wird durch die Rheinische Kollekten-Kommission oder durch die von der Gemeinde beglaubigten Persönlichkeiten erhoben werden. II D 226.

Düsseldorf, den 23. Februar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

237. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1.

Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2.

Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerfazes

zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3.

Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium in Sondershausen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 31. Juli 1915.

IV a 278.

Der Königlich Preussische Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Heinke.

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

Im Auftrage: gez. v. Jarosky.

Sondershausen, den 4. Februar 1916.

Das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium.  
gez.: Bauer.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Düsseldorf, den 22. Februar 1916. I D 1126.

Der Regierungs-Präsident.

238. Durch Verfügung des Königl. Kriegsministeriums vom 24. April 1915 Nr. 7506/15 A 1 ist für den Pferdeersatz der Armee angeordnet worden, daß die stellv. General-Edos. ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilmachungsplan zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen.

Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Korpsbezirken durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf zu decken.

Zum Bereich des VIII. A. R. gehören außer dem Korpsbezirk noch folgende Kreise:

A. vom Bereich des VII. A. R.

Pippstadt, Soest, Hamm Stadt-Landkreis, Hörde, Dortmund Stadt-Landkreis, Iserlohn Stadt-Landkreis, Hagen Stadt-Landkreis, Schwelm, Barmen Stadtkreis, Elberfeld, Lennep, Remscheid Stadtkreis.

B. vom Bereich des XVIII. A. R.

St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Unterwesterwald, Westerburg, Altena, Arnsberg, Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein.



Mit Bekanntgabe dieser Verfügung treten folgende Bestimmungen ein:

1. In allen dem VIII. A. K. gehörenden Kreisen dürfen Händler und andere Privatpersonen nur dann noch freihändig Pferde ankaufen, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellv. Gen. Kdos. VIII. A. K. sind, bzw. solche der Remonte-Inspektion haben.

Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen müssen Erlaubnisscheine des stellv. Gen. Kdos. VIII. A. K. in Händen haben.

2. Die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. der einen selbständigen Kreis bildenden Städte haben jeden Pferdehandel, der gegen Ziffer 1 dieser Verfg. verstößt, zu unterbinden.

Es ist seitens aller in Frage kommenden Behörden pp. besondere Vorsorge gegen eine Verschleppung von Pferden in andere Kreise oder aus den Grenzen des Korpsbezirks hinaus zu treffen.

3. Um den gesetzmäßigen Pferdehandel innerhalb des Korpsbezirks nicht völlig zu unterbinden, dürfen die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. einzelnen Privatpersonen und Händlern in jedem Einzelfall Erlaubnis hierzu erteilen, wenn einwandfrei nachgeprüft ist, daß diese Pferde den Korpsbereich auch nicht verlassen.

4. Allen Händlern, welchen vom stellv. Gen. Kdo. VIII. A. K. eine Erlaubniskarte zum Kauf von Pferden ausgestellt ist, wird gestattet, die aufgekauften Pferde an Sammelplätze innerhalb des Korpsbezirks zusammenzutreiben.

5. Alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofs-Aktoren pp. sind durch ihre Direktionen und die Linien-Aktoren anzuweisen, Händlern und Privatpersonen das Verladen von Pferden nur dann zu gestatten, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellv. Gen. Kdos. VIII. A. K. bzw. der Remonte-Inspektion sind, oder aber von den unter Ziffer 3 bezeichneten Behörden ausgestellte Erlaubnisscheine haben.

Außerdem dürfen Händler diejenigen Pferde innerhalb des Befehlsbereichs des VIII. A. K. verladen, welche von den Ankaufskommissionen nicht angekauft sind, wenn sie eine genaue Bescheinigung von der in Frage kommenden Kommission vorweisen. Diese muß Anzahl der Pferde, Ort und Datum des Verladens enthalten.

6. Fohlen und Pferde bis zu 3 Jahren — April 1916 gerechnet — sind von dieser Verfügung nicht berührt. Die Landratsämter pp. sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlsbereichs, in ihren Kreisen selbständig Beschränkungen über Anzahl der auszuführenden Fohlen bzw. 3-jährigen Pferde zu verfügen, oder für ihren Kreis die Ausfuhr genannter Pferde zu verbieten.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Zusatz für alle stellv. Gen. Kdos.

Der Pferdeankauf durch militärische Ankaufskommissionen fremder Armeekorps im Bereich des VIII.

A. K. wird nur gestattet, wenn vorher die schriftliche Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise eingeholt wird.

Nach Genehmigung wäre persönliche Meldung des ältesten Offiziers der Kommission beim stellv. Gen. Kdo. in Coblenz zur Empfangnahme des Erlaubnisscheins erforderlich.

Coblenz, den 14. Mai 1915. Abt. Ia Nr. 3630 M.  
Stellvertr. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General: von Bloek.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Köln.

Düsseldorf, den 17. Februar 1916. Mob. 3611

Der Regierungs-Präsident.

239. Johannes durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Münster.

#### Urkunde

über die Umpfarrung eines Teiles der Pfarre Eppinghoven, Kreis Dinslaken, zur Pfarre Dinslaken.

Nach Anhörung aller Beteiligten wird hiermit verordnet, was folgt:

1. Derjenige Teil der Pfarre Eppinghoven, welcher begrenzt wird durch die Achse der Walsumerstraße, der Flurstraße, der Hainstraße, durch die Grenze der politischen Gemeinde Dinslaken von der Hainstraße über die Rheinallee bis zum Rotbach, von der Grenze der Pfarre Dinslaken bis zur Walsumerstraße wird von der Pfarre Eppinghoven getrennt und der Pfarre Dinslaken überwiesen.

2. Keiner der beiden Pfarreien steht gegen die andere aus dieser Umpfarrung ein Anspruch auf Entschädigung zu.

3. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten am 1. März 1916 in Kraft.

Münster, den 4. Februar 1916.

N. 835.

(L. S.) gez. † Johannes.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 4. Februar 1916 von dem Bischofe von Münster kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung eines Teiles der katholischen Pfarrgemeinde Eppinghoven in die katholische Pfarrgemeinde Dinslaken wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 13. Januar 1916 — G II 4003 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. II. D. 204.

Düsseldorf, den 18. Februar 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

S. A.: Moser.

#### Bekanntmachungen der Militärbehörden.

240.

#### Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 sowie des

Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

1. Dem von einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbände errichteten oder unmittelbar unterstützten Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftssitze oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgesuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnten und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

2. Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Pflicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

3. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Ueberblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 17. Februar 1916.

Der Kommandierende General:

von Bloëz, General der Infanterie.

#### 241. Verordnung.

Die Verordnung vom 19. Januar d. Js. — V. W. 3920 — wird auf die elektrisch oder sonst mechanisch angetriebenen privaten Schrotmühlen (nicht gewerblicher Art) ausgedehnt. Abt. V. W. Nr. 174.

Coblenz, den 12. Februar 1916.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General von Bloëz,  
General der Infanterie.

242. Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich bis auf weiteres, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos Nußbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nußbäume gerichtet sind.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder wenn mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 M

bestraft, falls nach den allgemeinen Strafbestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Münster, den 27. Februar 1916. I b Nr. 7052.

Stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General: Frhr. v. Gayl.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

243. Tierärztliche Hochschule Berlin,  
Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1916 beginnt am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 2. April bis 29. April. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben. L.-Nr. 342.

Berlin NW 6, den 23. Februar 1916.

Der Rektor der Königlichen Tierärztlichen Hochschule.

244. Auslösung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslösung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark. 3 Stück:  
Nr. 511, 654, 802.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark. 2 Stück:  
Nr. 155, 303.

3. Buchstabe H zu 300 Mark. 7 Stück:  
Nr. 379, 534, 595, 819, 848, 1135, 1517.

4. Buchstabe J zu 75 Mark. 9 Stück:

Nr. 175, 231, 396, 434, 454, 460, 531, 566, 615.

5. Buchstabe K zu 30 Mark. 7 Stück:

Nr. 37, 60, 212, 272, 294, 344, 351.

b) 4% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 Mark. 1 Stück:  
Nr. 47.

2. Buchstabe HH zu 300 Mark. 2 Stück:  
Nr. 203, 225.

3. Buchstabe JJ zu 75 Mark. 4 Stück:  
Nr. 58, 64, 78, 128.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen:

zu a) Reihe IV Nr. 2 bis 16

zu b) " I " 15 und 16

vom 1. Juli 1916 ab bei den Königlichen Rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern

aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F bis K und FF bis JJ durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14 zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 12. Februar 1916. I 153/16 lf.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

### Personal-Nachrichten.

245.

#### Veränderungen

in der Besetzung geistlicher Stellen.

Es sind ernannt: 1. Pfarrer Bergfried in Solpe zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen. 2. Pfarrer Zaunbrecher in Cöln-Niehl zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Süchteln. 3. Pfarrer Prinz in Weidenich zum Pfarrer der ev.-ref. Kirchengemeinde Kronenberg. 4. Pfarrer Jochims in Steinbüchel zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Ursbeck, Kreis Heinsberg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.